Marktgemeinde St. Johann in Tirol
Bahnhofstraße 5, 6380 St. Johann in Tirol

PROTOKOLL

über die am Dienstag, den 22. Mai 2012, von 18.00 Uhr bis 20.20 Uhr im Sitzungszimmer des Kommunalzentrums unter dem Vorsitz von Bürgermeister Mag. Stefan Seiwald abgehaltene

18. Gemeinderatssitzung (Gemeinderatsperiode 2010 – 2016)

Anwesend:	Hubert Almberger, Simon Aschaber, Christine Bernhofer, Mag. Helga Embacher, Alois Foidl, August Golser, Johann Grander, Christine Gschnaller (ab 18.05 Uhr), Andrea Hauser, Mag. Leo Hofinger, Renate Kammerlander, Manfred Kecht, Heribert Mariacher, Leo Resch, Robert Steger, Peter Wallner, Dr. Georg Zimmermann
Entschuldigt:	Ing. Manfred Keuschnigg (kurzfristig entschuldigt auch dessen Ersatz Doris Oppeneiger – ein weiteres Gemeinderatsersatzmitglied konnte nicht mehr einberufen werden)
Nicht entschuldigt:	niemand
Schriftführer:	Dr. Ernst Hofer, MBA

T A G E S O R D N U N G

I. „Genehmigung“ der Tagesordnung

II. „Genehmigung“ der Niederschrift über die 17. Gemeinderatssitzung

III. Berichte des Bürgermeisters

IV. Anträge des Bürgermeisters und des Gemeindevorstandes

1) Neubesetzung frei gewordener Stellen (Gemeindevorstand, Bauausschuss)

V. Berichte und Anträge der Ausschüsse

1) <u>BAUAUSSCHUSS</u>
   1) Umwidmung einer Teilfläche des Gst. 3058/32, KG 82114 St. Johann in Tirol, von Freiland in Wohngebiet (Margarethe Schiestl)
   2) Erlassung eines Bebauungsplans im Bereich des Gst. 3058/32, KG 82114 St. Johann in Tirol (Margarethe Schiestl)
   3) Erlassung eines Bebauungsplans im Bereich des Gst. 2288/11, KG 82114 St. Johann in Tirol (Katharina Sevignani, Walter Sevignani)
   4) Erlassung eines Bebauungsplans sowie eines ergänzenden Bebauungsplans im Bereich des Gst. 741, KG 82114 St. Johann in Tirol (Christian Brunner)
   5) Fristerstreckung in Hinblick auf ein Rücktrittsrecht (Franz Sinnesberger)

2) <u>FINANZAUSSCHUSS</u>
   1) Abschluss von Darlehensverträgen:
      a) Sanierung des Friedhofs Almdorf
      b) Umbau und Sanierung des Amtsgebäudes

3) <u>SCHULAUSSCHUSS</u>
   1) Mittelfreigabe in Zusammenhang mit der Einrichtung einer zweiten Ganztagesbetreuungsgruppe (Kindergarten Bahnhofstraße)

4) <u>ÜBERPRÜFUNGSAUSSCHUSS</u>

1) Bericht über die 15. Überprüfungsausschusssitzung

VI. Anträge, Anfragen und Allfälliges

I. „GENEHMIGUNG“ DER TAGESORDNUNG

Der Bürgermeister begrüßt die Anwesenden. Es sind 17 Gemeinderäte anwesend.

Beschluss (17:0):

Die Tagesordnung wird „genehmigt“.

II. „GENEHMIGUNG“ DER NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE 17. GEMEINDERATSSITZUNG

Beschluss (17:0):

Die Niederschrift über die 17. Gemeinderatssitzung wird „genehmigt“.

III. BERICHTE DES BÜRGERMEISTERS

Eine „kurze Antrittsrede.“ Der neu gewählte Bürgermeister bedankt sich zunächst bei seinen Mitbewerber/innen Mag. Helga Embacher und Peter Wallner für den „*fairen Wahlkampf*“ und gibt das „*Versprechen*“ ab, sich „*mit all*“ seinen „*Kräften für St. Johann*“ einsetzen zu wollen. Er möchte einen „*offenen*“ und „*von Dialog geprägten Weg*“ gehen. Die kommenden Jahre würden „*nicht einfacher*“ werden, allerdings sei er „*von ganzem Herzen*“ und „*auch vom Kopf*“ her überzeugt, dass beim Beschreiten eines gemeinsamen und partnerschaftlichen Wegs und bei Außerachtlassung „*parteipolitischer Spielereien*“ diesen Herausforderungen erfolgreich begegnet werden könne. Der Bürgermeister drückt abschließend seinen „*Wunsch*“ aus, sich „*gemeinschaftlich für unser St. Johann*“ zu engagieren; er freue sich auf die Zusammenarbeit. Es hebt Applaus an.

Christine Gschnaller kommt um 18.05 Uhr zur Sitzung. Es sind 18 Gemeinderäte anwesend.

IV. ANTRÄGE DES BÜRGERMEISTERS UND DES GEMEINDEVORSTANDES

1) Neubesetzung frei gewordener Stellen (Gemeindevorstand, Bauausschuss)

Der Amtsleiter erläutert die Sach- und Rechtslage.

Die Gemeinderatspartei „Bürgermeisterliste Josef Grander – St. Johanner Volkspartei (Bürgermeisterliste)“ nimmt aufgrund des Amts- und Mandatsverzichts von Josef Grander (ehemals Bürgermeister) und aufgrund der Wahl des bisherigen weiteren stimmberechtigten Mitglied des Gemeindevorstandes, Mag. Stefan Seiwald, zum Bürgermeister gemäß §§ 81 und 79 TGWO 1994 für den **Gemeindevorstand** folgende schriftliche Namhaftmachungen vor:

- Alois Foidl als weiteres stimmberechtigtes Mitglied
- Robert Steger als Ersatzmitglied von Alois Foidl

- Mag. Leopold Hofinger als Ersatzmitglied von Bürgermeister Mag. Stefan Seiwald

Dieser Vorschlag ist von sechs Mitgliedern, somit von der Mehrheit der Mitglieder der betreffenden Gemeinderatspartei, unterfertigt (§ 79 Abs 1 TGWO 1994). Eine Ablichtung des Vorschlags ist diesem Gemeinderatsprotokoll als **Anlage A** angehängt.

Hinweis:

Die Zusammensetzung des Gemeindevorstandes gestaltet sich somit wie folgt:

Mitglied	**Ersatzmitglied**
Mag. Stefan Seiwald Bürgermeister	Mag. Leopold Hofinger
Dr. Georg Zimmermann 1. Bürgermeister-Stellvertreter	August Golser
Mag. Helga Embacher 2. Bürgermeister-Stellvertreterin	Manfred Kecht

Renate Kammerlander weiteres stimmberechtigtes Mitglied	Andrea Hauser
Simon Aschaber weiteres stimmberechtigtes Mitglied	Hubert Almberger
Alois Foidl weiteres stimmberechtigtes Mitglied	Robert Steger
Ing. Manfred Keuschnigg weiteres stimmberechtigtes Mitglied	Christine Gschnaller

Die Gemeinderatspartei „Bürgermeisterliste Josef Grander – St. Johanner Volkspartei (Bürgermeisterliste)“ nimmt aufgrund des Amts- und Mandatsverzichts von Josef Grander für den **Bauausschuss** gemäß §§ 83 und 79 TGWO 1994 folgende schriftliche Namhaftmachung vor:

- Bürgermeister Mag. Stefan Seiwald als Mitglied des Bauausschusses anstelle des ausgeschiedenen Mitgliedes Josef Grander

Dieser Vorschlag ist von sechs Mitgliedern, somit von der Mehrheit der Mitglieder der betreffenden Gemeinderatspartei, unterfertigt (§ 79 Abs 1 TGWO 1994). Eine Ablichtung des Vorschlags ist diesem Gemeinderatsprotokoll als **Anlage B** angehängt.

V. BERICHTE UND ANTRÄGE DER AUSSCHÜSSE

1) BAUAUSSCHUSS

1) Umwidmung einer Teilfläche des Gst. 3058/32, KG 82114 St. Johann in Tirol, von Freiland in Wohngebiet (Margarethe Schiestl)

Der Bauamtsleiter erläutert die maßgebenden Parameter dieses Tagesordnungspunktes unter Zuhilfenahme von .pdf-Dateien, welche an die Wand des Sitzungszimmers projiziert werden.

Beschluss (18:0):

Es erfolgt nachstehende Änderung des Flächenwidmungsplans der Marktgemeinde St. Johann in Tirol:

- Umwidmung einer Teilfläche des Gst. 3058/32, KG 82114 St. Johann in Tirol, von Freiland (§ 41 TROG 2011) in Wohngebiet (§ 38 Abs 1 TROG 2011)

Der Planungsbereich ist in **Anlage C** dieses Gemeinderatsprotokolls ersichtlich, welche einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses darstellt.

Gemäß § 70 Abs 1 TROG 2011 erfolgt mit der Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes gleichzeitig der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung; dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Die Auflegungsfrist beträgt vier Wochen.

Beschluss (18:0):

Der Abschluss des Raumordnungsvertrages laut **Anlage D** dieses Gemeinderatsprotokolls wird genehmigt.

2) <u>Erlassung eines Bebauungsplans im Bereich des Gst. 3058/32, KG 82114 St. Johann in Tirol (Margarethe Schiestl)</u>

Der Bauamtsleiter erläutert die maßgebenden Parameter dieses Tagesordnungspunktes unter Zuhilfenahme von .pdf-Dateien, welche an die Wand des Sitzungszimmers projiziert werden.

Beschluss (18:0):

Der Entwurf des Bebauungsplans für das Gst. 3058/32, KG 82114 St. Johann in Tirol, des Dr. Erich Ortner vom 27. März 2012 („*bplstjt04-2012 Schiestl*“) wird gemäß § 66 Abs 1 erster Satz TROG 2011 aufgelegt. Die Auflegungsfrist beträgt vier Wochen. Gemäß § 66 Abs 2 TROG 2011 erfolgt mit der Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes nach § 66 Abs 1 erster Satz TROG 2011 gleichzeitig der Beschluss über die Erlassung des Bebauungsplans; dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

3) Erlassung eines Bebauungsplans im Bereich des Gst. 2288/11, KG 82114 St. Johann in Tirol (Katharina Sevignani, Walter Sevignani)

Der Bauamtsleiter erläutert die maßgebenden Parameter dieses Tagesordnungspunktes unter Zuhilfenahme von .pdf-Dateien, welche an die Wand des Sitzungszimmers projiziert werden.

Es entspinnt sich eine von Johann Grander initiierte Diskussion hinsichtlich der Oberflächenentwässerung und deren Kostentragung (Mag. Helga Embacher), wobei im Rahmen der Gemeinderatssitzung nicht alle offene Fragen beantwortet werden können. Heribert Mariacher fordert in diesem Zusammenhang eine „*bessere Vorbereitung*“ der Sitzung, Renate Kammerlander hält dem eine „*Holschuld*“ der Gemeinderäte (zur Informationsbeschaffung) entgegen. Alois Foidl regt derweil einen erläuternden Bericht in einer weiteren Gemeinderatssitzung an. Auch der Bürgermeister hebt die Wichtigkeit des Vorliegens und der Verfügbarkeit der entsprechenden Informationen hervor.

Beschluss (18:0):

Der Entwurf des Bebauungsplans für die Gst. 2288/11 und 2288/16, beide KG 82114 St. Johann in Tirol, des Dr. Erich Ortner vom 7. Mai 2012 („*bplstjt06-2012 Sevignani*“) wird gemäß § 66 Abs 1 erster Satz TROG 2011 aufgelegt. Die Auflegungsfrist beträgt vier Wochen. Gemäß § 66 Abs 2 TROG 2011 erfolgt mit der Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes nach § 66 Abs 1 erster Satz TROG 2011 gleichzeitig der Beschluss über die Erlassung des Bebauungsplans; dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

4) Erlassung eines Bebauungsplans sowie eines ergänzenden Bebauungsplans im Bereich des Gst. 741, KG 82114 St. Johann in Tirol (Christian Brunner)

Der Bauamtsleiter erläutert die maßgebenden Parameter dieses Tagesordnungspunktes unter Zuhilfenahme von .pdf-Dateien, welche an die Wand des Sitzungszimmers projiziert werden.

Beschluss (17:0): [Dr. Georg Zimmermann stimmt nicht mit]

Der Entwurf des Bebauungsplans sowie des ergänzenden Bebauungsplans für das Gst. .741, KG 82114 St. Johann in Tirol, des Dr. Erich Ortner vom 7. Mai 2012 („*bplstjt07-2012 Brunner*“) wird gemäß § 66 Abs 1 erster Satz TROG 2011 aufgelegt. Die Auflegungsfrist beträgt vier Wochen. Gemäß § 66 Abs 2 TROG 2011 erfolgt mit der Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes nach § 66 Abs 1 erster Satz TROG 2011 gleichzeitig der Beschluss über die Erlassung des Bebauungsplans und des ergänzenden Bebauungsplans; dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

5) <u>Fristerstreckung in Hinblick auf ein Rücktrittsrecht (Franz Sinnesberger)</u>

Siehe zum besseren Verständnis dieses Tagesordnungspunktes zunächst das Protokoll der 17. Gemeinderatssitzung vom 27. März 2012, laufende Seiten 316 bis 319.

Der Bürgermeister berichtet, dass Franz Sinnesberger von dem ihm bis zum 31. Mai 2012 eingeräumten Rücktrittsrecht Gebrauch gemacht habe. Auch aufgrund der öffentlichen und kontroversen „*Diskussion im Rahmen des Wahlkampfes*“ in Hinblick auf den Grundstücksverkauf habe man seitens der Gemeindeführung ursprünglich überlegt, Franz Sinnesberger eine längere Frist zur Ausübung des Rücktrittsrechts (über den 31. Mai 2012 hinaus) einzuräumen. Dies sei aufgrund der jetzigen Sachlage hinfällig, wodurch dieser Tagesordnungspunkt „*entbehrlich*“ und „*obsolet*“ sei.

Mag. Helga Embacher meint, es sei „*nicht richtig*“, die öffentliche und strittige Diskussion hinsichtlich des Grundstücksverkaufs als „*Wahlkampf abzutun*“. Die Debatte sei „*aus Bürgern heraus entstanden*“, welche mit „*dem Wahlkampf nichts zu tun hatten*“, ja „*nichts zu tun haben wollten*“. Der Bürgermeister kontert, er habe die „*Diktion*“ „*auch*“ verwendet: Er habe nicht „*im Wahlkampf*“, sondern „*auch im Wahlkampf*“ gesagt.

Peter Wallner führt aus, die Kontroverse habe eigentlich „*im letzten Gemeinderat*“ (Gemeinderatssitzung vom 27. März 2012) stattgefunden. Er möchte „*ganz klar festhalten*“, dass es ihm „*überhaupt nicht um den Wahlkampf*“ gehe, sondern er

nicht verstehen könne, „*wie man gemeindeeigenen Grund verkaufen kann*“. Es sei ihm ein „*Rätsel*“, dass der „*Finanzreferent*“ (gemeint: Dr. Georg Zimmermann) in der „*vorletzten Gemeinderatssitzung*“ gesagt habe, „*St. Johann*“ stehe „*gut*“ da und eine Sitzung später solle dann ein Grundstück der Gemeinde verkauft werden – dies sei ihm „*nicht begreiflich*“.

Auf die Frage von Johann Grander, wie es nach dem gescheiterten Grundstücksverkauf mit dem „*Budget*“ „*ausschaut*“ („*Die Million ist* [im Jahresvoranschlag] *drinnen.*“) führt Dr. Georg Zimmermann aus, dass „*wir*“ „*mit Sicherheit ein Nachtragsbudget brauchen*“.

2) FINANZAUSSCHUSS

1) Abschluss von Darlehensverträgen:

a) Sanierung des Friedhofs Almdorf

Der Vorsitzende des Finanzausschusses, Dr. Georg Zimmermann, berichtet.

Auch zu diesem Tagesordnungspunkt entflammt eine längere Debatte. Alois Foidl äußert das Anliegen, mehr Informationen zur Verfügung zu stellen. Johann Grander zeigt sich unterdessen „*verwundert*“, dass „*plötzlich*“ „*niemand mehr etwas*“ „*weiß*“: „*Da bin ich jetzt schon verwundert.*“

Mag. Helga Embacher zürnt, sie sei „*dagegen*“, dass in St. Johann in Tirol von der Gemeinde „*unentwegt*“ Aufträge an ein- und dasselbe „*Architekturbüro*“ vergeben werden. Sie „*protestier*[t]“ dagegen „*ausdrücklich*“; diese Praxis solle „*beendet*“ werden.

Der Bürgermeister schließt die Diskussion dahingehend ab, dass es bei diesem Tagesordnungspunkt nicht mehr um das „*Ob*“ gehen dürfe. In Hinblick auf „*Planbarkeit und Vorausschaubarkeit*“ sei es „*gefährlich*“, das „*Budget*“ „*in Frage*“ zu stellen. Er sei aber – „*das ist ein klares Statement*“ – dafür, die Projekte zu präsentieren und diese gegebenenfalls zu diskutieren. Auch Christine Bernhofer fordert eine Vorstellung von Projekten im Gemeinderat.

Beschluss (16:2): [Mag. Helga Embacher, Heribert Mariacher dagegen]

Hinsichtlich der Sanierung des Friedhofs Almdorf soll ein „Kredit“ (§ 30 Abs 1 lit o TGO 2001) in Höhe von **EUR 650.000,00** aufgenommen werden. Der Finanzverwalter der Marktgemeinde St. Johann in Tirol wird in Zusammenhang mit der Aufnahme dieses Darlehens ermächtigt, die Zuschlagsentscheidung an den Bestbieter zu übermitteln. Der Zuschlag darf bei sonstiger absoluter Nichtigkeit nicht innerhalb einer Stillhaltefrist von sieben Tagen erteilt werden (§ 132 Abs 1 Bundesvergabegesetz 2006). Der Finanzverwalter der Marktgemeinde St. Johann in Tirol wird des Weiteren ermächtigt, nach Ablauf der Stillhaltefrist den Zuschlag an den Bestbieter zu erteilen. Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass der Abschluss eines Darlehensvertrages der aufsichtsbehördlichen Genehmigung bedarf (§ 123 Abs 1 lit a TGO 2001).
AOH 817-010

b) <u>Umbau und Sanierung des Amtsgebäudes</u>

Der Vorsitzende des Finanzausschusses, Dr. Georg Zimmermann, berichtet.

Beschluss (18:0):

Hinsichtlich des Umbaus und der Sanierung des Amtsgebäudes soll ein „Kredit“ (§ 30 Abs 1 lit o TGO 2001) in Höhe von **EUR 700.000,00** aufgenommen werden. Der Finanzverwalter der Marktgemeinde St. Johann in Tirol wird in Zusammenhang mit der Aufnahme dieses Darlehens ermächtigt, die Zuschlagsentscheidung an den Bestbieter zu übermitteln. Der Zuschlag darf bei sonstiger absoluter Nichtigkeit nicht innerhalb einer Stillhaltefrist von sieben Tagen erteilt werden (§ 132 Abs 1 Bundesvergabegesetz 2006). Der Finanzverwalter der Marktgemeinde St. Johann in Tirol wird des Weiteren ermächtigt, nach Ablauf der Stillhaltefrist den Zuschlag an den Bestbieter zu erteilen. Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass der Abschluss eines Darlehensvertrages der aufsichtsbehördlichen Genehmigung bedarf (§ 123 Abs 1 lit a TGO 2001).
AOH 029-010

3) SCHULAUSSCHUSS

1) Mittelfreigabe in Zusammenhang mit der Einrichtung einer zweiten Ganztagesbetreuungsgruppe (Kindergarten Bahnhofstraße)

Die Vorsitzende des Schulausschusses, Andrea Hauser, berichtet.

Christine Gschnaller möchte wissen, ob noch weitere Kinder aufgenommen werden können. Andrea Hauser bejaht dies (bis zu fünf).

Heribert Mariacher erkundigt sich nach den Details möglicher Förderungen. Andrea Hauser antwortet, es „*kann bis zu 90 % Förderung geben*"; eine definitive Antwort erfolgt im Rahmen der Sitzung indes nicht.

Christine Bernhofer begrüßt die Einrichtung einer zweiten Ganztagesbetreuungsgruppe ausdrücklich („… *bin ich froh, dass das jetzt gemacht wird.*") Weiters fordert sie Andrea Hauser auf, die Kosten für die zweite Ganztagesbetreuungsgruppe im Kindergarten Bahnhofstraße im nächsten „*Budget*" zu berücksichtigen. Überhaupt vermutet Christine Bernhofer weltanschaulich begründeten Widerwillen der „*ÖVP*" in der Frage der Ganztagesbetreuung. Dr. Georg Zimmermann weist dies zurück: Die Gemeinde hätte sich aus dieser Maßnahme „*ausklinken*" können, „*aber dies haben wir bewusst nicht getan*".

Beschluss (18:0):

Für die Einrichtung einer zweiten Ganztagesbetreuungsgruppe im Kindergarten Bahnhofstraße werden zunächst Mittel in Höhe von EUR 30.000,00 freigegeben. HHSt. 240-042

4) ÜBERPRÜFUNGSAUSSCHUSS

1) Bericht über die 15. Überprüfungsausschusssitzung

Der Obmann verliest die Niederschrift über die 15. Überprüfungsausschusssitzung vom 26. April 2012.

In diesem Zusammenhang geht er auch auf die Anregung des Überprüfungsausschusses ein, wonach die Sitzungsgelder der Gemeindemandatare, welche seit vie-

len Jahren unverändert sind, mittels eines gängigen Preisindex valorisiert werden sollen.

Der Obmann schlägt vor, diese Anregung des Überprüfungsausschusses dem Finanzausschuss zur Vorberatung und Beschlussempfehlung an den Gemeinderat zuzuweisen. Der Bürgermeister zeigt sich mit dieser Vorgangsweise einverstanden.

VI. ANTRÄGE, ANFRAGEN UND ALLFÄLLIGES

Es liegen die zwei nachstehenden Anträge der Mitglieder der Gemeinderatspartei „Die Grünen St. Johann i.T. (GRÜNE)“ vor:

Sehr geehrter Herr Bgmst. Mag. Seiwald,
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte,

In der Sitzung vom 27. März 2012 hat der Gemeinderat im Bereich des gemeindeeigenen Grundstückes Nr. 148/3 KG St. Johann in Tirol eine Änderung des Flächenwidmungsplanes von derzeit „Sonderfläche Spielplatz“ in gemischtes Wohngebiet und in Sonderfläche „Grünanlage“ beschlossen.

Gegen dieses Umwidmung wurden mehrere Einsprüche erhoben, sodass die Angelegenheit dem Gemeinderat zur neuerlichen Beschlussfassung vorzulegen sein wird.

In diesem Zusammenhang stellen wir folgende

Anträge :

Der Gemeinderat wolle beschließen:

a) Die Abstimmung über die Einsprüche zur Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich des Gst. Nr. 148/3 KG St. Johann in Tirol erfolgt öffentlich;
b) In Hinkunft erfolgen alle Beschlussfassungen des Gemeinderates in Angelegenheiten der Raumordnung (Örtliches Raumordungskonzept, Flächenwidmungs- und Bebauungspläne) öffentlich.

Wir sehen keine Notwendigkeit für Gemeinderäte, ihr Stimmverhalten in Raumordnungsangelegenheiten geheim zu halten. Im Gegenteil: gerade bei Umwidmungen, die kontroversiell diskutiert werden, hat die Bevölkerung ein Recht auf volle Transparenz und sollte es eine Selbstverständlichkeit sein, dass gewählte Mandatare ihre Entscheidung auch öffentlich zu vertreten haben.

Die Anträge der Mitglieder der Gemeinderatspartei „Die Grünen St. Johann i.T. (GRÜNE)“ sind diesem Gemeinderatsprotokoll als **Anlage E** angehängt.

Zu Beginn der Debatte wünscht sich Christine Bernhofer, dass Mandatare, welche bei einer vom Gemeinderat zu behandelnden Raumordnungsangelegenheit einen persönlichen

Nahebezug aufweisen, dies am Beginn des entsprechenden Tagesordnungspunktes bekanntgeben und sich an diesem Verhandlungsgegenstand nicht weiter beteiligen. Sie erfährt in diesem Punkt breite Unterstützung von Dr. Georg Zimmermann.

Johann Grander glaubt, die beantragte offene Abstimmung in Raumordnungsangelegenheiten sei „*schwierig*“: Er befürchtet in diesem Fall Nachteile für den einzelnen Mandatar, unter anderem ausgehend von enttäuschten Widmungswerbern. Diese Abstimmungen sollten daher weiterhin geheim erfolgen.

Mag. Helga Embacher sieht hingegen „*keinerlei Veranlassung*“, geheim abzustimmen. Auch in der Stadtgemeinde Kitzbühel, wo Raumordnungsangelegenheiten „*vielleicht*“ eine noch größere „*finanzielle Brisanz*“ als in St. Johann in Tirol hätten, werde „*öffentlich*“ abgestimmt. Sie sei der Meinung, die Mandatare hätten eine „*Verantwortung*“ und „*zur Sache zu stehen*“. Es könne zur Beurteilung der Frage, ob das Votum offen oder geheim zu erfolgen habe, keinen Unterschied machen, ob beispielsweise über eine Raumordnungsangelegenheit oder die Einrichtung einer zweiten Ganztagesbetreuungsgruppe im Kindergarten abgestimmt werde. „*Grundsätzlich bin ich nicht dazu da, um mich zu verstecken.*“ Eine geheime Abstimmung widerspreche dem Transparenzgebot, auch dem von der „*ÖVP*“ forcierten „*Ethikkodex*“.

Heribert Mariacher argumentiert ebenfalls in diese Richtung: „*In Zeiten wie diesen … braucht man sich nicht verstecken.*“ Eine Sache gehöre „*auf den Tisch*“, müsse „*diskutiert*“ werden und im Anschluss daran müsse das Bekenntnis erfolgen, ob man „*dafür*“ oder „d*agegen*“ sei. Mag. Helga Embacher habe in dieser Hinsicht „*vollkommen Recht*“. Er werde diese Anträge „*sicher unterstützen*“.

Peter Wallner meint, er würde „*sogar einen Schritt weiter gehen*“ und in den (vom Gemeinderat für einzelne Bereiche der Verwaltung ständig eingerichteten) „*Ausschüssen*“ das „*Vertraulichkeitsprinzip*“ aufgeben.

Dr. Georg Zimmermann meint, eine offene Abstimmung hätte für die kleineren Gemeinderatsparteien „*automatisch einen großen Nachteil*“ zur Folge, da die „*Mehrheitspartei*“ qua Fraktionszwang ihren Standpunkt auf jeden Fall durchsetzen würde. So wäre das Abstimmungsergebnis bei der Umwidmung „*Blattl/Ritsch*“ bei einer offenen Abstimmung (unter Anwendung des Fraktionszwangs) wohl anders ausgefallen.

Mag. Helga Embacher repliziert hierauf, die „*ÖVP*“ wolle nicht einmal ihrer „*eigenen Klientel*“ (gemeint: die Widmungswerber) gegenüber „*die Karten auf den Tisch legen*“. Es dränge sich ihr der „*Verdacht*“ auf, „*man*“ wolle „*niemanden vergrämen*“ oder „*offenlegen*“, wen „*man*“ „*jetzt gerade bedient*“. Es gehe hier nicht um „*Intimes*“ (was vertraulich behandelt werden soll), sondern um „W*ertsteigerungen in Millionenhöhe*“ und um Folgekosten für die Infrastruktur, welche aus „*öffentlichen Geldern*“ zu bezahlen seien.

Robert Steger fordert hingegen einen „*Selbstschutz*“ für die Mandatare.

Über die vorliegenden Anträge wird folgendermaßen abgestimmt:

Hinsichtlich des **ersten Antrages (a)** werden die zwei nachstehenden Beschlussvarianten an die Wand des Sitzungszimmers projiziert.

Beschlussvariante I:

Dem Antrag der Mitglieder der Gemeinderatspartei „Die Grünen St. Johann i.T. (GRÜNE)“ wird entsprochen und die Abstimmungen über die Stellungnahmen zur Änderung des Flächenwidmungsplans im Bereich des Gst. 148/3, KG 82114 St. Johann in Tirol, erfolgen offen.

Beschlussvariante II:

Dem Antrag der Mitglieder der Gemeinderatspartei „Die Grünen St. Johann i.T. (GRÜNE)“ wird nicht entsprochen und die Abstimmungen über die Stellungnahmen zur Änderung des Flächenwidmungsplans im Bereich des Gst. 148/3, KG 82114 St. Johann in Tirol, erfolgen geheim mittels Stimmzetteln.

Die Beschlussvariante I verfehlt mit fünf Stimmen (Mag. Helga Embacher, Manfred Kecht, Christine Bernhofer, Peter Wallner, Heribert Mariacher) die Mehrheit.

Mit den restlichen 13 Stimmen setzt sich Beschlussvariante II durch. Im Ergebnis wird somit wie folgt abgestimmt:

Beschluss (13:5):

Dem Antrag der Mitglieder der Gemeinderatspartei „Die Grünen St. Johann i.T. (GRÜNE)“ wird nicht entsprochen und die Abstimmungen über die Stellungnahmen zur Änderung des Flächenwidmungsplans im Bereich des Gst. 148/3, KG 82114 St. Johann in Tirol, erfolgen geheim mittels Stimmzetteln.

Bezüglich des **zweiten Antrages (b)** werden die zwei nachstehenden Beschlussvarianten an die Wand des Sitzungszimmers projiziert.

Beschlussvariante I:

Dem Antrag der Mitglieder der Gemeinderatspartei „Die Grünen St. Johann i.T. (GRÜNE)“ wird entsprochen. Beschlussfassungen in Angelegenheiten der Raumordnung (örtliches Raumordnungskonzept, Flächenwidmungsplan, Bebauungspläne) erfolgen offen.

Beschlussvariante II:

Dem Antrag der Mitglieder der Gemeinderatspartei „Die Grünen St. Johann i.T. (GRÜNE)“ wird nicht entsprochen. Beschlussfassungen in Angelegenheiten der Raumordnung (örtliches Raumordnungskonzept, Flächenwidmungsplan, Bebauungspläne) erfolgen geheim mittels Stimmzetteln.

Die Beschlussvariante I verfehlt wiederum mit fünf Stimmen (Mag. Helga Embacher, Manfred Kecht, Christine Bernhofer, Peter Wallner, Heribert Mariacher) die Mehrheit.

Mit den restlichen 13 Stimmen setzt sich neuerlich Beschlussvariante II durch. Im Ergebnis wird somit wie folgt abgestimmt:

Beschluss (13:5):

Dem Antrag der Mitglieder der Gemeinderatspartei „Die Grünen St. Johann i.T. (GRÜNE)“ wird nicht entsprochen. Beschlussfassungen in Angelegenheiten der Raumordnung (örtliches Raumordnungskonzept, Flächenwidmungsplan, Bebauungspläne) erfolgen geheim mittels Stimmzetteln.

Verkehrssituation im „Winkl“ und „beim OBI“. Peter Wallner führt aus, „*Bürger*“ vom „*Winkl*“ hätten ihm berichtet, die dortige „*Verkehrssituation*“ sei „*ziemlich drastisch schlechter geworden*“. Christine Bernhofer kritisiert unterdessen die straßenverkehrlichen Gegebenheiten „*beim OBI*“ und wünscht sich diesbezüglich weitere Informationen im Gemeinderat. Simon Aschaber teilt mit, es werde hinsichtlich des Verkehrs derzeit an einem „*Gesamtkonzept*“ gearbeitet.

„Hotel Klausner.“ Heribert Mariacher erkundigt sich nach dem Stand der Dinge beim „*Hotel Klausner*“. Der Bürgermeister antwortet, es gebe „*immer wieder Interessenten*“, es gebe „*Begehungen*“, „*Besichtigungen*“; letztlich würde aber beim Kaufpreis keine Einigung erzielt. Er sei „*dran*“, in dieser Angelegenheit „*positiv einzuwirken*“ und hoffe, „*dass etwas weitergeht*“. Man solle „*nicht aufgeben*“.

Fuldabrück in Feierlaune. Johann Grander berichtet, in der Partnergemeinde Fuldabrück finde „*in dieser Woche*“ ein „*Riesenfest*“ statt, „*die ganze Woche*“ lang; in Fuldabrück verstünde man es eben zu feiern. Die Einladung zum Fest sei am 16. Mai 2012 in der Marktgemeinde St. Johann in Tirol eingelangt.

Parkplatzsituation. Die angespannte Parkplatzsituation neben dem Gemeindeamt gerät in die Kritik. Robert Steger regt in diesem Zusammenhang an, mehr Fahrradständer zu installieren. Alois Foidl erkundigt sich danach, ob es möglich sei, „*Berechtigungsscheine*“ für zeitlich unbegrenztes Parken für Gemeindemandatare auszustellen, sofern diese an Sitzungen von Kollegialorganen der Gemeinde teilnehmen. Johann Grander meint, es sei „*unpopulär*“ zu sagen, dass „*Angestellte*“ der Gemeinde den Parkplatz blockieren; sein „*Chef*“ hingegen habe ihn „*noch nie gefragt*“, wo er parke. Der „*Parkplatz vor der Haustür*“ sei „*schon ganz schön ein Luxus*“. Christine Bernhofer befürwortet eine rasche Regelung („… *muss schnellstens gelöst werden*“); der Straßenausschuss solle vorberaten. Renate Kammerlander favorisiert eine Gebührenpflicht; wenn das Parken „*etwas kostet*“, würde „*jeder einen Parkplatz*“ vorfinden. Der Bürgermeister weist darauf hin, dass hier viele gegensätzliche Auffassungen vorlägen; dies werde in einem „*Gesamtkonzept*“ zu berücksichtigen sein. Er schließe sich Christine Bernhofer an, wonach eine Regelung bald getroffen werden solle.

Der Bürgermeister bedankt sich abschließend für die „*rege Teilnahme*“ an der „*offene*[n] *Diskussion*“. Die Sitzung wird mit Applaus beendet.

Dieses Protokoll enthält fünf Anlagen.

St. Johann in Tirol, 22. Mai 2012

Der Bürgermeister:

Der Schriftführer: Gemeinderäte:

SAVE PAPER
Think before you print
GREEN
ST. JOHANN
IN TIROL

A

MARKTGEMEINDEAMT
ST. JOHANN IN TIROL
Eing. 21. Mai 2012
Zahl: ..... Beil.: ..... Abt.: 01
Gesehen: .....

Marktgemeinde St. Johann in Tirol
zH Dr. Ernst Hofer
Bahnhofstraße 5
6380 St. Johann in Tirol

St. Johann in Tirol, am 18. Mai 2012

Sehr geehrter Herr Dr. Hofer,

Die Gemeinderatspartei „Bürgermeisterliste Josef Grander – St. Johanner Volkspartei (Bürgermeisterliste)" nimmt aufgrund des Amts- und Mandatsverzichts von Josef Grander (ehemals Bürgermeister) und aufgrund der Wahl des bisherigen weiteren stimmberechtigten Mitglied des Gemeindevorstandes, Mag. Stefan Seiwald, zum Bürgermeister gemäß §§ 81 und 79 TGWO 1994 für den **Gemeindevorstand** folgende Namhaftmachungen vor:

Alois Foidl als weiteres stimmberechtigtes Mitglied
Robert Steger als Ersatzmitglied von Alois Foidl

Mag. Leopold Hofinger als Ersatzmitglied von Bürgermeister Mag. Stefan Seiwald

Name	Unterschrift
HAUSER Andrea	
STEGER Robert	
ASCHAUER Emil	
GOLSER AUGUST	
FOIDL Alois	
SEIWALD Mele	

B

MARKTGEMEINDEAMT
ST. JOHANN IN TIROL
Eing. 21. Mai 2012
Zahl: ..... Bei: ..... Abt.: 01
Gesehen: .....

Marktgemeinde St. Johann in Tirol
zH Dr. Ernst Hofer
Bahnhofstraße 5
6380 St. Johann in Tirol

St. Johann in Tirol, am 18. Mai 2012

Sehr geehrter Herr Dr. Hofer,

Die Gemeinderatspartei „Bürgermeisterliste Josef Grander – St. Johanner Volkspartei (Bürgermeisterliste)" nimmt aufgrund des Amts- und Mandatsverzichts von Josef Grander für den **Bauausschuss** gemäß §§ 83 und 79 TGWO 1994 folgende Namhaftmachung vor:

Bürgermeister Mag. Stefan Seiwald als Mitglied des Bauausschusses anstelle des ausgeschiedenen Mitgliedes Josef Grander

Name	Unterschrift
HAUSER ANDREA	
STEGER ROBERT	
SIMON ASCHBERGER	
AUGUST GOLSER	
ALOIS FOIDL	
STEFAN SEIWALD	

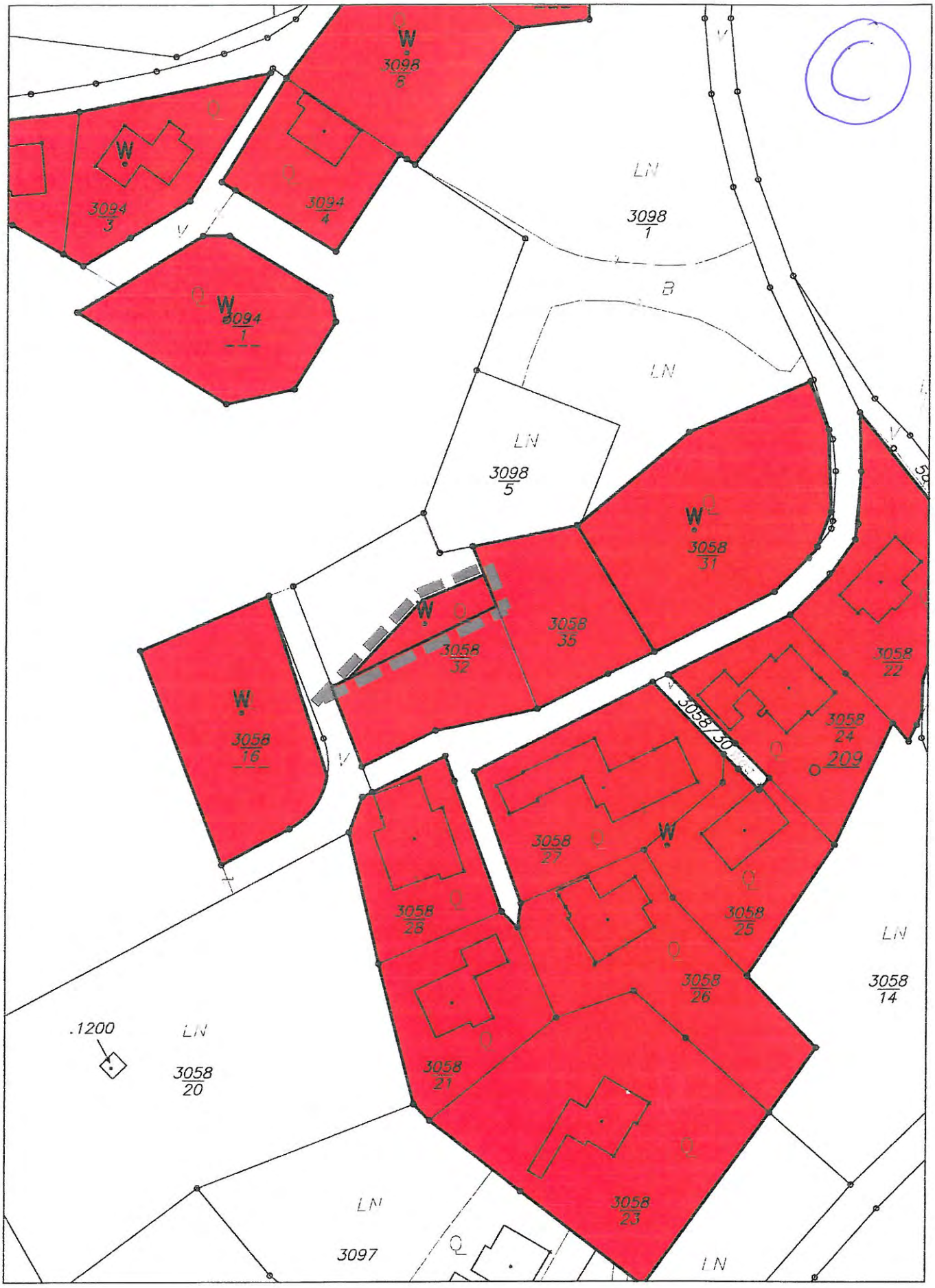

Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle 3058/32 KG St. Johann in Tirol von derzeit Freiland in Wohngebiet gemäß § 38 Abs.1 TROG 2011.

D

RAUMORDNUNGSVERTRAG

abgeschlossen zwischen der

Marktgemeinde St. Johann in Tirol

Bahnhofstraße 5, 6380 St. Johann in Tirol
vertreten durch den Bürgermeister und zwei Gemeinderatsmitgliedern

(im Folgenden: Gemeinde)

einerseits

und

1.
Frau Margarethe SCHIESTL, geboren am 31.08.1948,
Bärnstetten 29e, 6380 St. Johann in Tirol

(im Folgenden: Grundeigentümer)

sowie

2.

Frau Claudia SCHIESTL, geboren am 30.09.1972,
Alleestraße 75, 6345 Kössen

(im Folgenden: Widmungsbegünstigter)

andererseits

wie folgt:

Präambel

Gemäß § 33 Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 (TROG 2006) haben die Tiroler Gemeinden als Träger von Privatrechten die Verwirklichung der Festlegungen des örtlichen Raumordnungskonzeptes anzustreben. Zur Erfüllung dieses gesetzlichen Auftrages werden die Gemeinden gesetzlich ermächtigt, privatrechtliche Vereinbarungen mit Grundeigentümern abzuschließen, wobei die Einhaltung dieser Verträge auf geeignete Weise sicherzustellen ist.

Der Grundeigentümerin hat mit Schenkungsvertrag vom 05.05.2012 die aufgrund der Vermessungsurkunde des staatlich befugten und beeideten Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen Dipl. Ing. Siegfried Siegele, Vermessung AVT ZT-GmbH, zu GZ 91065/10/B vom 23.04.2012 gebildete Gp. 3058/32, KG 82114 St. Johann in Tirol, im Ausmaß von 633 m², KG 82114 St. Johann in Tirol, an Frau Claudia Schiestl, geb. 30.09.1972, (im Folgenden: Widmungsbegünstigter), veräußert.

Es ist beabsichtigt, die Gp. 3058/32 von derzeit Freiland in Bauland zu widmen, um dem Widmungsbegünstigten als Grundeigentümer die Errichtung eines Wohnhauses zur Deckung des ganzjährigen Wohnbedarfs zu ermöglichen.

Gemäß den Festlegungen des geltenden örtlichen Raumordnungskonzeptes (samt Erläuterungen zum Plan) ist im gegenständlichen Bereich eine Baulandwidmung im Einzelfall grundsätzlich zulässig, sofern die darin festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind.

Zur Umsetzung dieser Vorgaben des örtlichen Raumordnungskonzeptes und Erfüllung des gesetzlichen Auftrages schließen nunmehr die Vertragsteile die vorliegende, insbesondere, aber nicht ausschließlich auf § 33 TROG 2006 gestützte Vereinbarung.

I. Geschäftsgrundlage

Unter der Bedingung der rechtskräftigen Widmung der Gp. 3058/32, KG 82114 St. Johann in Tirol, im Ausmaß von 633 m² in Bauland sowie der Rechtsgültigkeit des dazugehörigen vom Gemeinderat der Gemeinde zu beschließenden allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplans verpflichten sich der Grundeigentümer und der Widmungsbegünstigte zur Erfüllung der nachstehend übernommenen Vertragsbestimmungen.
Der Widmungsbegünstigte muss den grundverkehrsrechtlichen Erfordernissen gerecht werden.

II. Verwirklichung der Raumordnungsziele

1. Sicherung des Eigentumsüberganges an den Widmungsbegünstigten

1.1 Vorausgeschickt wird, dass die zu Punkt I. genannten Bebauungsgrundlagen ausschließlich aufgrund des der Gemeinde vorgelegten Schenkungsvertrages vom 05.05.2012 für raumplanungsfachlich vertretbar angesehen werden.

1.2 Zur Sicherstellung dieses als Widmungsgrundlage betrachteten Eigentumsüberganges an den allein durch die gegenständliche Baulandwidmung begünstigten Erwerber bzw. Rechtsnachfolger des derzeitigen Grundeigentümers verpflichten sich diese, gleichzeitig mit diesem Vertrag ein verbücherungsfähiges Ranganmerkungsgesuch für die beabsichtigte Veräußerung zu unterfertigen, dessen einzige Ausfertigung die Gemeinde oder der von dieser bestellte Rechtsbeistand erhält. Der von der Gemeinde benannte Rechtsbeistand wird vom Grundeigentümer ausdrücklich ermächtigt, dieses Gesuch in seinem Vollmachtsnamen zu verbüchern. Es herrscht Einvernehmen, dass von dieser Ranganmerkung ausschließlich zur Verbücherung des Eigentumsrechtes für den Widmungsbegünstigten Gebrauch gemacht werden darf. Nur zu diesem Zwecke ist die Gemeinde verpflichtet, den Rangordnungsbeschluss zur Verfügung zu stellen.

1.3 Sollte eine Verbücherung der Veräußerung des in Rede stehenden Grundstückes während der Laufzeit dieser bücherlichen Ranganmerkung nicht stattfinden, so hat der Grundeigentümer unaufgefordert die zur Erfüllung des genannten Zweckes erforderlichen weiteren Ranganmerkungen unter Beachtung der obigen Kriterien herbeizuführen.

2. Sicherstellung des Verwendungszweckes

2.1 Die Bauführung auf dem umzuwidmenden Grundstück ist aus raumplanungsfachlicher Sicht einzig und allein zur Schaffung von Wohnraum zur Befriedigung des ganzjährigen Wohnbedürfnisses (Hauptwohnsitz) des Widmungsbegünstigten und seiner Familienmitglieder vertretbar.

2.2 Der Widmungsbegünstigte verpflichtet sich daher, umgehend, längstens jedoch binnen Jahresfrist ab Rechtsgültigkeit des Bebauungsplanes für die Gp. 3058/32 ein Bauansuchen einzubringen, das dem Widmungszweck (Wohnhaus zur Befriedigung

des ganzjährigen Wohnbedürfnisses) entspricht.

2.3 Nach Fertigstellung des Wohnhauses hat der Widmungsbegünstigte binnen sechs Monaten den Hauptwohnsitz dorthin zu verlegen und die entsprechenden melderechtlichen Vorschriften zu erfüllen.

3. Sicherstellung der Nutzung durch den Widmungsbegünstigten

3.1 Eine Vermietung oder eine andere entgeltliche Weitergabe der Nutzung des **ganzen Hauses** ist, weil mit den Raumordnungszielen nicht vereinbar, grundsätzlich unzulässig. Sie ist allerdings nach vorheriger Einholung der Zustimmung der Gemeinde dann zulässig, wenn dem Widmungsbegünstigen die Aufrechterhaltung des Hauptwohnsitzes nicht weiter zumutbar ist (zB aufgrund finanzieller Engpässe, geänderter Lebensumstände und ähnliches) und infolgedessen eine Vermietung des ganzen Hauses geplant ist. Das Ansuchen um Zustimmung ist an die Gemeinde schriftlich zu stellen und entsprechend zu begründen.

3.2 Eine Vermietung oder eine andere entgeltliche Weitergabe der Nutzung von **Teilen** des Hauses ist gleichfalls erst nach vorheriger Einholung der Zustimmung der Gemeinde zulässig. Die Gemeinde kann eine derartige Zustimmung auch dann erteilen, wenn dem Widmungsbegünstigten zwar die Aufrechterhaltung des Hauptwohnsitzes zumutbar ist, aber die Vermietung oder eine andere entgeltliche Weitergabe der Nutzung nicht mehr als 50% (fünfzig Prozent) der vorhandenen Wohnnutzfläche betrifft. Das Ansuchen um Zustimmung ist an die Gemeinde schriftlich zu stellen und entsprechend zu begründen.

3.3 Für den Fall des Nichtvorliegens der erforderlichen Zustimmung der Gemeinde und des Zuwiderhandelns gegen die in den Punkten 11.3.1. und 11.3.2. übernommene Verpflichtungen verpflichtet sich der Widmungsbegünstigte während der gesamten Dauer der vertragswidrigen Vermietung oder einer sonstigen vertragswidrigen Nutzung zur Bezahlung einer **zusätzlichen** Konventionalstrafe in Höhe von monatlich EUR 10,00 (Euro zehn) pro Quadratmeter der davon betroffenen Wohnnutzfläche, unabhängig von der gemäß Punkt 111.1. dieses Vertrages zu bezahlenden einmaligen Konventionalstrafe. Eine Mäßigung dieser zusätzlichen Konventionalstrafe wird einvernehmlich ausgeschlossen. Hinsichtlich deren Verwendung gilt die Regelung des Punktes 111.2. sinngemäß.

3.4 Sofern dem Widmungsbegünstigten die Aufrechterhaltung des Hauptwohnsitzes nicht weiter zumutbar ist (zB aufgrund finanzieller Engpässe, geänderter Lebensumstände und ähnliches) und infolgedessen ein Verkauf des **ganzen** Hauses geplant ist, kann er an die Gemeinde das schriftliche und begründete Ansuchen stellen, ihn von der Verpflichtung des Punktes 11.4. (Sicherstellung des Verbleibes *im* Eigentum des Widmungsbegünstigten) zu befreien.

3.5 Die vorgenannten Beschränkungen enden jedenfalls nach dem Ablauf von 15 Jahren ab dem Tag der allseitigen Unterfertigung dieses Vertrages.

4. Sicherstellung des Verbleibes im Eigentum des Widmungsbegünstigten

4.1 Sowohl der Grundeigentümer als auch der Widmungsbegünstigte räumen für sich und ihre Rechtsnachfolger der Gemeinde das bis zu Ablauf von 15 Jahren vom Tage der allseitigen Unterfertigung dieses Vertrages an gerechnet befristete Vorkaufsrecht für die Gp. 3058/32 bzw. den für diese neu geschaffenen Grundbuchskörper ein. Die Gemeinde ist berechtigt, dieses Vorkaufsrecht ungeachtet der Kaufanbote Dritter jedenfalls zum jeweiligen Verkehrswert auszuüben. Der Verkehrswert ist durch ein Gutachten eines von der Gemeinde auf Kosten des Widmungsbegünstigten zu bestellenden gerichtlich beeideten Sachverständigen fest- zustellen. Die Gemeinde nimmt die Rechtseinräumung bezüglich des Vorkaufsrechtes, welches grundbücherlich sicherzustellen ist, hiermit an.

4.2 Bei der Ermittlung des Verkehrswertes ist jedoch abweichend vom Liegenschafts-bewertungsgesetz der zu ermittelnde Grundanteil nicht dem tatsächlichen Verkehrswert entsprechend, sondern nach den Richtlinien des Tiroler Wohnbauförderungsgesetzes (angemessene Grundstückskosten) zu bewerten. Der Gebäudewertanteil ist hingegen dem tatsächlichen Verkehrswert entsprechend anzusetzen.

III. Sanktionen

1. Für den Fall des Zuwiderhandelns gegen die mit diesem Vertrag übernommenen Verpflichtungen verpflichtet sich der Widmungsbegünstigte zur Bezahlung einer Konventionalstrafe in Höhe von 20% (zwanzig Prozent) des jeweiligen Verkehrswertes der vertragsgegenständlichen Grundfläche (bezogen auf den unbebauten Zustand); der

Wertermittlungsmodus des Punkt 11.4.2. gilt sinngemäß. Eine Mäßigung dieser Konventionalstrafe wird einvernehmlich ausgeschlossen.

2. Die Gemeinde darf die ihr aus der allfälligen Einhebung einer Konventionalstrafe zufließenden Mittel ausschließlich zur Verwirklichung der Festlegungen des örtlichen Raumordnungskonzeptes verwenden.

IV. Schlussbestimmungen

1. Festgehalten wird, dass die jeweiligen Fristen und Verpflichtungen den wirtschaftlichen Verhältnissen des Grundeigentümers und des Widmungsbegünstigten entsprechen.

2. Die Vertragsteile verpflichten sich, unverzüglich nach rechtskräftiger Umwidmung des vertragsgegenständlichen Grundstückes eine verbücherungsfähige Aufsandungserklärung zu unterfertigen, mit der die in diesem Vertrage genannten grundbücherlich sicherzustellenden Verpflichtungen verbüchert werden können (Vorkaufsrecht).

3. Die allfällige Ungültigkeit einzelner Vertragsbestimmungen lässt die übrigen unberührt; an die Stelle der unwirksamen Vertragsbestimmungen treten solche, die dem Zweck dieser Bestimmungen so weit wie möglich Rechnung tragen.

4. Die mit Errichtung dieses Vertrages und seiner Durchführung, einschließlich der Umsetzung einzelner Vertragsbestimmungen, verbundenen Kosten und Gebühren trägt die Gemeinde.

5. Die Vertragsteile verzichten auf die Anfechtung dieses Vertrages wegen Irrtums, List, Zwang und ähnlicher Rechtsinstitute, einschließlich der laesioenormis im Sinne des § 934 ABGB.

6. Über Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis, auch über dessen Zustandekommen und Gültigkeit, hat ausschließlich das Bezirksgericht Kitzbühel zu entscheiden.

St. Johann in Tirol, am 22.05.2012

Margarethe Schüstl
(Grundeigentümer)

Claudia Schick
(Widmungsbegünstigter)

.....

(Für die Gemeinde) (gefertigt aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom...)

MARKTGEMEINDE
ST. JOHANN
Eing. 08. Mai 2012
Zahl: ..... Sach: ..... Akt: 01
Gesehen: ...../.....

DIE GRÜNEN
ST. JOHANN IN TIROL

E

Antrag gemäß § 42 TGO

der Gemeinderäte der Gemeinderatspartei Die Grünen St. Johann in Tirol

Sehr geehrter Herr Bgmst. Mag. Seiwald,
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte,

In der Sitzung vom 27. März 2012 hat der Gemeinderat im Bereich des gemeindeeigenen Grundstückes Nr. 148/3 KG St. Johann in Tirol eine Änderung des Flächenwidmungsplanes von derzeit „Sonderfläche Spielplatz" in gemischtes Wohngebiet und in Sonderfläche „Grünanlage" beschlossen.

Gegen dieses Umwidmung wurden mehrere Einsprüche erhoben, sodass die Angelegenheit dem Gemeinderat zur neuerlichen Beschlussfassung vorzulegen sein wird.

In diesem Zusammenhang stellen wir folgende

Anträge :

Der Gemeinderat wolle beschließen:

a) Die Abstimmung über die Einsprüche zur Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich des Gst. Nr. 148/3 KG St. Johann in Tirol erfolgt öffentlich;
b) In Hinkunft erfolgen alle Beschlussfassungen des Gemeinderates in Angelegenheiten der Raumordnung (Örtliches Raumordungskonzept, Flächenwidmungs- und Bebauungspläne) öffentlich.

Wir sehen keine Notwendigkeit für Gemeinderäte, ihr Stimmverhalten in Raumordnungsangelegenheiten geheim zu halten. Im Gegenteil: gerade bei Umwidmungen, die kontroversiell diskutiert werden, hat die Bevölkerung ein Recht auf volle Transparenz und sollte es eine Selbstverständlichkeit sein, dass gewählte Mandatare ihre Entscheidung auch öffentlich zu vertreten haben.

Für die Grünen St. Johann in Tirol

Mag. Helga Embacher

St. Johann, 08.05.2012